



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Kurtzer Begriff/ Oder Lebens-Verfassung/ Sambt denen
Miraclen/ vnd Wunderwercken deß Heiligen/ vnd Grossen;
Von Eugenio dem IV. Diß Nahmens Römischen Babsten/
der allgemainen Christlich-Catholischen ...**

Haydt, Johann Bonus

Jngolstatt, 1694

Anderer Absatz/ Wie nach solchem Diebstall die Armb/ vnd der H. Leib
verwahret worden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37046

Anderer Absatz.

Wie nach solchen Diebstahl die Armb/ vnd der heilige Leib verwahret worden.

Nachdem nun diser geistliche Diebstahl entdöcket/ vnd durch sonderbahre schickung Gottes an Tages-Liecht gekommen / seynd zwey überaus schöne / silberne / vnd vergolte Gefäß gemacht worden / mit kostbahren Edelgesteinen besetzt / vnd mit Christallinen Gläslein versehen / in welche dise H. zwey Armb versetet worden : vnd noch heutiges Tags in einer Cypressinen Sarch / welche noch in einer anderen ligt / auffbehalten werden / mit Eysen wol verwahret / vnd mit einer grossen eysnen Ketten vmbgeben / mit dreyen absonderlichen Schlislen beschloßsen. Einer wird auffbehalten / vnd verwahret in dem Archiu , oder gehaimben Behaltnuß der gemeinen Stadt / den andern hat P. Prior in dem Convent, den dritten behaltet das Hochadeliche Geschlecht das Haus Mauritia benambset / alldieweil selbes sich so wol vmb den H. Nicolaum, als umb die ganze Religion des H. Augustini sehr verdienet gemacht hat / daß also weder P. Prior ohne den Stadt-Rath / vnd disem Hochadelichen Geschlecht / noch dise ohne den P. Prior solche wol versorgte Sarch eröffnen / die H. Reliquen besichtigen / vnd auffweisen können. Wann dise Sarch auß erheblichen Ursachen eröffnet wird / welches nit leichelich geschieht / es seye dann Sach / daß sich gar vornehme Persohnen zugegen finden (durch welche Gelegenheit die Blutschwaisungen beobachtet werden) oder aber / daß man in der wol versorgten Sarch ein Getösch höret / welches ein klares Anzaigen / daß die zwey heilige Armb ein blutiges / oder anders Mörck-Zaichen von sich geben / kombet gleich der Stadt-Rath sambt ernanten Hochadelichen Geschlecht / zu wohnen solcher Eröffnung mit absonderlicher Solemnitet bey / vnd wird sich bey solcher Eröffnung wol kein so vnachtsam

dächtige Persohn erfinden / welche nicht auß Andacht / vnd herzlicher Liebe vilfältige Dächer vergiesset. Bey diser H. Sarch ist sonderbaher Denckwürdig / daß sich die böse Geister in denen Besessenen zu Selber nit hinzumachen können / sonder die Besessene absonderlich gleich in dem Eintritt der heiligen Capellen von ihnen verlassen werden / vnd also die verdambte Höllen - Geister genugsamb zuerkennen geben / daß sie nit nur in dem Leben / sondern auch nach dem Todt von dem H. Nicolao gemaisert / vnd überwunden seyen. Der heilige Leib aber / damit er ins künfftig nit mehr also vermessenlich gestimblet / vnd bestollen wurde / ist mit einrathen des Stadt - Rathes / vnd besagten Hochadelichen Geschlechts / wie auch des gesambten Convents zwar in obgedachte heilige Capellen / aber gar an ein gehaimbes Orth begraben worden / so / daß man noch heutiges Tags nit eigentlich weiß / noch wissen kan / an was Orth der Capellen derselbige begraben liget / wiewohlen ein gemeines Gericht ergeheth / daß der Eltiste in dem Stadt - Rath / wie dann auch der älteste des Convents dessen Wissenschaft habe / vnd wann dise absterben / sie solche Gehaimnuß abermählig denen ältesten anverthrauen / vnd also forth an. Ob aber dises Gericht warhafftig seye / oder nit (schreibet Torellius) kann er weiters nit wissen / wiewohlen er solches in besägter Stadt Tolentin zum öffteren vernommen hat.

Dritter Absatz.

Was die Blutschwaisungen diser heiligen Armben
bisher vorbedeutet haben.

Diese heilige Armb betreffent / ist ferners zuwissen / daß der allmächtige Gott seiner streittenden Kirchen / vnd der gesambten Christenheit zu nutzen durch dise heilige zwey Armb schon gar offtmahlen sehr grosse Wunder gezeuget habe. Dann dise heilige zwey Armb haben nit nur häufig Blut geschwaisset /